

**ANFRAGE** von Katrin Cometta-Müller (GLP, Winterthur), Christa Stünzi (GLP, Horgen) und Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich)

betreffend Durchmischung in den Schulen

---

Art. 25 Abs. 1 der Volksschulverordnung postuliert, dass bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen einerseits auf den Schulweg, andererseits auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten sei. Dabei müssten auch die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

Eine gute Durchmischung ist für die Chancengerechtigkeit wichtig. Kinder in einer Schule mit hohem Anteil aus nicht-deutschsprachigen, bildungsfernen, schwach integrierten Familien haben erwiesenermassen einen schwierigeren Zugang zu höheren Schultypen als Kinder in einer Schule mit günstigerer Zusammensetzung. Gleichzeitig würden auch letztere von einer stärkeren Durchmischung profitieren, indem sie den Umgang mit Vielfalt früh erlernen.

Die Ergebnisse der Pilotstudie der Stadt Zürich «Durchmischung in städtischen Schulen – eine politische Aufgabe?» legen nahe, dass das gesellschaftliche Integrationspotenzial in der Stadt Zürich noch wenig ausgeschöpft wird. In Winterthur hat der Entscheid einer Kreisschulpflege, die sprachliche Durchmischung stärker bei der Schulzuteilung zu berücksichtigen, für Unmut gesorgt. Offenbar entspricht es nicht Alltags-Praxis, bei der Schulzuteilung auf die soziale und sprachliche Herkunft zu achten.

Entsprechend stellen sich die folgenden Fragen zur Praxis der Schulpflegen bzgl. Art. 25 Abs. 1 VSV in den Gemeinden des Kantons Zürich:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Nutzen einer stärkeren Durchmischung?
2. Wie gewichtet er das Kriterium Durchmischung im Verhältnis zu anderen Kriterien (Schulweg, etc.)?
3. Hat das Volksschulamt Kenntnis, inwieweit in den Gemeinden das Kriterium der sozialen und sprachlichen Herkunft bei der Schulzuteilung beachtet wird?
4. Bei welchen Gemeinden besteht Handlungsbedarf und bei welchen nicht?
5. Welche kantonalen Unterstützungs- und Förderinstrumente stehen den Gemeinden für solche Integrationsbemühungen ihrer Schulpflege zur Verfügung? Wie wurden sie bisher beansprucht?
6. Wie stellt der Kanton sicher, dass dem bundes- (Art. 1 Abs. 2 lit. f RPG) und kantonalrechtlich (Art. 114 KV) geltenden Integrationsauftrag im Rahmen der Orts- und Schulraumplanung Rechnung getragen bzw. Art. 25 Abs. 1 VSV eingehalten wird?

Katrin Cometta-Müller  
Christa Stünzi  
Nathalie Aeschbacher